

# Strafbestimmungen

(Art. 66a StGB, Art. 148a StGB)

Seit dem 1. Oktober 2016 enthält das Schweizerische Strafgesetzbuch verschärfte Strafbestimmungen, die sich auch im Bereich der Sozialversicherungen auswirken.

## Was für Sie wichtig ist

- Die Gesetzesbestimmungen führen zu einer Verschärfung der Sanktionen.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen der Sozialversicherung, können zu einem strafrechtlichen Verfahren führen.
- Es drohen schon bei geringfügigen Verstössen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB).
- Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zudem zur Ausweisung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

Die Bestimmungen sind auf Delikte anwendbar, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden.

## Mitwirkungs- und Meldepflicht

- Wenn Sie Leistungen einer Sozialversicherung beziehen wollen, sind Sie verpflichtet, über Ihre Verhältnisse umfassend Auskunft zu geben.
- Ihre Angaben müssen in jedem Fall vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein.
- Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie der SVA St.Gallen umgehend melden.

## Strafanzeige

Die SVA St.Gallen muss unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafanzeige einreichen, wenn eine Kundin oder ein Kunde unwahre, unvollständige oder nicht aktuelle Angaben macht.